

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 93/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Salomon Z [REDACTED] ,

Avda. V [REDACTED] de C [REDACTED], ap. 8 [REDACTED]/Brasilien,

Kläger, Beschwerdeführer
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-[REDACTED]-Straße, [REDACTED].

Beklagten, Beschwerdeführer
und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Mähne

beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers und des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Januar 1981 werden zurückgewiesen. Jede Partei trägt die außergerichtlichen Kosten ihrer Beschwerde.

U r t e i l

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

11

- 3 -

hung des jetzt erkannten Leidens als verfolgungsbedingt folgen. Dazu bedarf es keiner Entscheidung des Senats.

Die Vermutung des § 28 Abs. 2 BSG ist durch die tatsächliche Feststellung widerlegt, die Verfolgung habe Einfluß weder auf die Entstehung noch auf den Verlauf der angeborenen Erkrankung Chorea major gehabt, die sich schicksalsmäßig entwickelt habe.

Die Verurteilung zur Zahlung von Zinsen für nach dem 31. Dezember 1969 fällig gewordene Rentenbeträge entspricht allerdings nicht dem Gesetz. Nach § 169 Nr. 2 BSG werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen und noch nicht festgesetzten Rentenbeträge verzinst. Das ergibt sich jedoch eindeutig schon aus dem Wortlaut des Gesetzes. Der schlichte Rechtsfehler führt deshalb nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)